

sem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- 1) ein Staatsbürger dieses Staates ist oder
 - 2) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder staatlichen Einrichtung erbracht werden, sind die Artikel 14 und 15 anzuwenden

Artikel 19

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in dem erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 20

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.
3. Seeschiffe oder Luftfahrzeuge eines Unternehmens eines Vertragstaates, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Bei einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Beziehen in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Staatsbürger oder andere natürliche Personen Einkünfte aus Schweden oder haben sie Vermögen in Schweden und können diese Einkünfte und dieses

Vermögen nach diesem Abkommen in Schweden besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

- b) Beziehen in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Personen, mit Ausnahme von Staatsbürgern und anderen natürlichen Personen, Einkünfte aus Schweden oder haben sie Vermögen in Schweden, wird dafür eine Besteuerung in der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe der in Schweden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens gezahlten Steuer ausgenommen.
2. Bei einer in Schweden ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
- a) Bezieht eine in Schweden ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, so rechnet Schweden unter Beachtung der Bestimmungen des schwedischen Steuerrechts (unter Beachtung der jeweils anzuwendenden Änderungen, die den allgemeinen Grundsatz dieser Bestimmungen unberührt lassen) auf seine von diesen Einkünften erhobene Steuer den Betrag an, der der in der Deutschen Demokratischen Republik hierfür gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht.
 - b) Besitzt eine in Schweden ansässige Person Vermögen, das nach diesem Abkommen in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden kann, so rechnet Schweden auf die vom Vermögen dieser Person erhobene Vermögensteuer den Betrag an, der der in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schwedischen Vermögensteuer nicht übersteigen, die auf das in der Deutschen Demokratischen Republik zu steuernde Vermögen entfällt.
 - c) Ungeachtet des Buchstaben a) sind Gewinne im Sinne des Artikels 7 und des Artikels 13 Absatz 2, die eine in Schweden ansässige Person aus der Deutschen Demokratischen Republik bezieht und die nach den genannten Artikeln in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, von der schwedischen Steuer befreit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der wesentliche Teil des Gewinns aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten beruflichen, kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit herrührt, die nicht in der Verwaltung von Wertpapieren und anderem ähnlichen beweglichen Vermögen besteht.
 - d) Bezieht eine in Schweden ansässige Person Einkünfte, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 18 nur in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden können, oder bezieht diese Person Gewinne oder Einkünfte, die in Übereinstimmung mit Buchstaben c) von der schwedischen Steuer befreit sind, so kann Schweden diese Einkünfte oder Gewinne bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkünfte oder Gewinne berücksichtigen.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 sind Dividenden, die eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Gesellschaft an eine in Schweden ansässige Gesellschaft zahlt, von der schwedischen Steuer befreit, soweit die Dividenden nach schwedischem Recht von der schwedischen Steuer befreit wären, wenn beide Gesellschaften in Schweden ansässig wären. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der wesentliche Teil der Gewinne der die Dividenden zahlenden Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar, aus einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit herrührt, die nicht in der Verwaltung von Wertpapieren und anderem ähnlichen beweglichen Vermögen besteht, und wenn diese Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.